

Software-Lizenzvertrag (Leihe)

zwischen der

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV),
Glinkastraße 40, 10117 Berlin, Deutschland,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer

Herrn Dr. Stefan Hussy,

dieser vertreten durch den Leiter des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA),

Herrn Prof. Dr. Dietmar Reinert

- nachfolgend „IFA“ oder „DGUV“ genannt -

und

- nachfolgend „lizenznehmende Person“ genannt –

Präambel

Die lizenznehmende Person plant den Einsatz der **Nano Exposure & Contextual Information Database (NECID)** Software in ihrem oder seinem Unternehmen zum Zwecke der systematischen Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von wissenschaftlichen Daten, die während einer Expositionsmessung gegenüber Nanomaterialien gewonnen werden. Es handelt sich bei der vertragsgegenständlichen Software um eine Testversion, die vom IFA zusammen mit weiteren Arbeitsschutzinstitutionen der PEROSH Gruppe (Partnership of European Research in Occupational Safety and Health) entwickelt wurde. Das IFA wurde von den beteiligten Personen der PEROSH Gruppe ermächtigt, Lizenzverträge über die vertragsgegenständliche Software abzuschließen. Das IFA gewährt daher der lizenznehmenden Person auf der Grundlage dieses Vertrags, für die unter § 7 beschriebene Vertragslaufzeit, den Gebrauch der Testversion der Software NECID und überlässt der lizenznehmenden Person diese hierzu in ihrer aktuellsten Version.

§ 1 Definitionen

- (1) „Software“ oder „Datenbanksoftware“ ist das im beigefügten Lizenzschein (**Anlage**) beschriebene Computerprogramm im Objektcode.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software sowie die Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 3.
- (2) Das IFA überlässt der lizenznehmenden Person eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software nach Maßgabe des § 4.
- (3) Die Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Lizenzschein.
- (4) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags (§ 4 Abs. 3).

§ 3 Rechteeinräumung

- (1) Die lizenznehmende Person erhält das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software.
- (2) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz der lizenznehmenden Person stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person. Die lizenznehmende Person hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk der PEROSH Gruppe sichtbar anzubringen.
- (3) Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzungsberechtigung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein (**Anlage**). Aus der Anzahl der Zugriffsmöglichkeiten bzw. Nutzerinnen und Nutzer ergibt sich auch die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen.
- (4) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der bestimmungsmäßigen Benutzung der Software.
- (5) Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des § 69 e Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 UrhG gewährt.
- (6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden der lizenznehmenden Person nicht eingeräumt. Die lizenznehmende Person ist nicht berechtigt, die übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es der lizenznehmenden Person nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen.
- (7) Dienen die Nutzung, Ausgaben oder Teile der Software zur Erstellung von Inhalten einer Publikation, sind der Softwarename „NECID“ und die PEROSH-Gruppe als Urheber zu nennen.
- (8) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird die lizenznehmende Person dem IFA oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; sie wird das IFA bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

(9) Verstößt die lizenznehmende Person gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an die lizenzgebende Organisation zurück. In diesem Fall hat die lizenznehmende Person die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf ihren Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem IFA auszuhändigen.

§ 4 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

(1) Das IFA stellt der lizenznehmenden Person eine Kopie der Software online unter <http://necid.ifa.dguv.de/> zum Download zur Verfügung.

(2) Die Nutzung der Software erfordert für jede Nutzerin oder jeden Nutzer der lizenznehmenden Person Zugangsdaten. Diese werden den im Lizenzschein genannten zugriffsberechtigten Personen nach ihrer Registrierung – unter der in Abs. 1 genannten Website – in digitalisierter Form (E-Mail) automatisch übermittelt. Die Zugangsdaten sind personalisiert und dürfen nur zur Nutzung der Software durch die im Lizenzschein genannten zugriffsberechtigten Personen verwendet werden. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist im Lizenzschein festgelegt. Die Installation, Implementierung und der Einsatz der Software ist Sache der lizenznehmenden Person. Die lizenznehmende Person ist dafür verantwortlich, dass die Systemumgebung den Anforderungen des Lizenzscheins entspricht, dazu gehört auch, dass sie die Eignung unter ihren Einsatzbedingungen überprüft.

§ 5 Lizenzgebühren

Eine Vergütung für die Gebrauchsgewährung wird nicht gezahlt. Das IFA erhebt keine Lizenzgebühren für die Einräumung der in diesem Vertrag eingeräumten Rechte.

§ 6 Schutz der Software

Die lizenznehmende Person ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend mit dem Datum der beidseitigen Unterschrift. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monate zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die DGUV zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die lizenznehmende Person die durch das IFA eingeräumten Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass sie die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt.

(3) Kündigungen nach den Abs. 1 und 2 müssen schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat die lizenznehmende Person die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu vernichten oder dem IFA auszuhändigen.

§ 8 Haftung

(1) Die DGUV haftet ausschließlich

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von der DGUV übernommenen Garantie.

(2) Mit Ausnahme bei Vorliegen von Vorsatz und Arglist haftet die DGUV nicht für anfängliche Mängel.

(3) Eine weitergehende Haftung der DGUV besteht nicht. Insbesondere hat die lizenznehmende Person das Eignungs- und Verwendungsrisiko zu tragen. Es obliegt ihr, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware zu bestimmen sowie die Software ggf. unter seinen Einsatzbedingungen zu erproben, bevor er sie produktiv einsetzt. Die DGUV übernimmt hierfür keine Gewähr.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten, Vertreterinnen und Vertreter und Organe der DGUV.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beraterinnen und Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Beschäftigten die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Beschäftigten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die lizenznehmende Person darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung durch das IFA auf Dritte übertragen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der lizenznehmenden Organisation finden keine Anwendung.
- (4) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) anzuwenden.
- (5) Erfüllungsort ist Sankt Augustin. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- (7) Die in diesem Vertrag genannte Anlage – Lizenzschein – ist Vertragsbestandteil.

....., den

....., den

.....

.....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Lizenznehmende Person